

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1877

205 (30.7.1877)

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 205.

Montag den 30. Juli

1877.

* Bauordnung

für die

Residenzstadt Karlsruhe.

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafgesetzbuches, besagend:

„An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerficherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt“, wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei in der Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrathes und mit Genehmigung Großherzoglichen Herrn Landeskommisars verordnet wie folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften — insbesondere der Sätze 658—682 des Landrechts, der §§. 108 Ziff. 2 und 5, 114 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 7, 119 und 132 des Polizeistrafgesetzbuchs, der §§. 366 Ziff. 7, 9 und 10, 367 Ziff. 6, 12, 13 und 14, 368 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 8 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, der §§. 16—28 der Gewerbeordnung, der §§. 57—59 des Forstgesetzes, der §§. 7, 8, 9, 11, 15 und 16 des Gesetzes über die Baufluchten, ferner des Gesetzes über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel und der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, endlich der allgemeinen Bauordnung vom 5. Mai 1869 — die Bestimmungen dieser Bauordnung maßgebend.

§. 2.

Diese Bestimmungen gelten für alle auf der Gemarkung Karlsruhe befindlichen und zu errichtenden Gebäude und sollen als Richtschnur dienen für die Ertheilung baupolizeilicher Genehmigung von Bauausführungen auf denjenigen Theilen der angrenzenden Gemarkungen, welche innerhalb des Bezirks des Stadterweiterungsplans liegen.

§. 3.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenartigen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen und örtlichen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter gegen Beeinträchtigung zu schützen, bleibt dem Bezirksamte vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen (§. 3 der allgemeinen Bauordnung).

B. Besondere Bestimmungen.

§. 4.

Abbruch.

a. Ohne bezirksamtliche Genehmigung darf kein Gebäude abgebrochen werden.

b. Beim Abbruch eines Hauses oder einer sonstigen Baulichkeit darf in der Regel nichts um- oder eingeworfen werden; der Abbruch mehrstöckiger Baulichkeiten muß mittelst Gerüstungen geschehen (vergl. §. 38 dieser Bauordnung). Diese Gerüstungen müssen so konstruirt sein, daß auf ihnen alles Material abgetragen, abgerollt oder abgeschleift werden kann. Das Herabwerfen von Bauschutt ist verboten; zur Vermeidung von Staub muß der Schutt angefeuchtet werden.

c. Wird an der Straße ein Gebäude abgebrochen und nicht sofort wieder aufgebaut, so muß der Bauplatz gegen die Straße in der Baufluchtlinie mit architektonisch geordnetem Abschlusse entweder in Dielen oder in Mauerwerk versehen werden (§. 42 Ziff. 11 und 19 der allgemeinen Bauordnung).

§. 5.

Ablaufriemen und Abfallröhren.

Jede Hausfassade nach der Straße muß mit Traufkanälen und mit Abfallröhren bis auf den Boden versehen werden. Diese Abfallröhren

müssen in der Regel in eine Rinne einmünden, welche das Abwasser unter der Trottoirfläche ableitet.

§. 6.

Abtritte.

Außer den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 und des §. 7 der allgemeinen Bauordnung kommen hier folgende örtliche Regeln in Anwendung:

a. In der Regel müssen die Abtrittgruben von des Nachbars Grenze 1 m. 80 cm. entfernt sein.

b. In den Landgraben darf weder mittel- noch unmittelbar ein Abtritt geleitet werden.

c. In und an den Straßen, öffentlichen Anlagen und Plätzen darf kein Abtritt angelegt werden; es sei denn, daß unter besonderen Umständen ohne Nachtheil besondere polizeiliche Erlaubniß erteilt werden kann und erteilt wird.

d. Jedes Abtrittslokal muß eine Luft- und Lichtöffnung von mindestens 75 cm. Höhe und 30 cm. Breite haben.

e. Jede Brille ist mit einem Dedel verschließbar zu machen.

§. 7.

Abweissteine.

a. Abweissteine und Pfosten dürfen nur auf eigenem Grund und Boden und in einer solchen Entfernung vom Wege angebracht werden, daß sie den öffentlichen Gebrauch derselben nicht beeinträchtigen.

b. Freistehende Abweissteine dürfen von Privaten nicht neu errichtet werden.

§. 8.

Anstrich.

Alle neu gebauten Häuser oder solche, an denen Bauveränderungen und Ausbesserungen vorgenommen sind, müssen mit einer Tonfarbe — weißer Anstrich ist untersagt — angestrichen werden.

Ausgenommen sind und müssen nicht angestrichen werden architektonisch geordnete Fassaden von Quadern, gerichteten und Back-Steinen (allgemeine Bauordnung, §. 42 Ziff. 8).

§. 9.

Aschenbehälter.

a. Aschenbehälter dürfen nur an feuerficheren Orten, nicht auf Gehäusen oder nahe an Holzwänden angelegt werden und müssen von feuerficheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein (§. 30 der allgemeinen Bauordnung).

b. Tragbare Aschenbehälter müssen auf Steinplatten stehen und sollen mit 9 cm. hohen Füßen versehen sein.

Ausgußröhren.

Siehe §§. 5, 59 und 62 dieser Bauordnung.

§. 10.

Aushängeschilder.

Aushängeschilder sollen höchstens 75 cm. von der Straßenbauflucht abstehen, 24 cm. breit sein und einen Durchgang von mindestens 3 m.,

* Eine amtliche Hand-Ausgabe der Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe mit einem die bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w. umfassenden Anhang erscheint im Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

vom Trottoir aus gerechnet, darbieten und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

§. 11.

Auslagevorrichtungen.

Tragbare Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht weiter als 15 cm. über die Mauerflucht längs der Straße hervorragen und müssen über Nacht entfernt oder eingezogen werden.

Feste, dauernde Auslagevorrichtungen dürfen nicht über die Mauerflucht weiter vorragen als bei Fenster- und Thürgestimsen überhaupt zulässig ist.

Bewegliche Vorbächer (s. g. Stores oder Marquisen) müssen einen freien Durchgang von 2,5 m. gewähren.

§. 12.

Bäcköfen.

Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens 1 1/2, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinflängen stark und mit der äußeren Seite 15 cm. von Holzwänden und 90 cm. von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back- und Conditorenöfen müssen mindestens eine Backsteinflänge stark sein und mit einer 75 cm. starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m. von der Decke entfernt ist (§. 27 der allgemeinen Bauordnung).

§. 13.

Balkone.

a. Balkone ohne Träger dürfen nur von Stein oder Eisen erbaut werden. Die Platten sollen nur 60 cm. Breite haben, in Stein eine Dicke von mindestens 15 cm., in Eisen eine solche von 12 mm. und unterhalb ein starkes, steinernes Wandgestims von mindestens 15 cm. Ausladung erhalten.

b. Breitere Balkone müssen Träger erhalten, ihre Breite darf aber 1,2 m. nicht übersteigen.

c. Balkone auf Säulen ruhend dürfen nur auf eigenem Grund und Boden des Hausbesitzers errichtet werden.

d. Jeder Balkon muß mit einem sicheren Geländer von mindestens 90 cm. Höhe versehen sein. Ausnahmen bis zu 75 cm. Höhe kann in geeigneten Fällen die Polizeibehörde erteilen.

e. Zur Herstellung eines Balkons an einem schon vorhandenen Bau ist vorher die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

f. Soweit Balkone über die Fluchtlinie hinausragen, müssen ihre äußersten Theile eine Entfernung von mindestens 60 cm. von der Nachbargrenze und von mindestens 3 m. von der Straßenfläche haben und dürfen höchstens 1,8 m. über die Bauflucht, niemals aber über die Breite des Gehwegs vorspringen (L.R.S. 680).

§. 14.

Baiausführung.

Allgemeine Bestimmungen.

Wegen der Erfordernisse genügender Festigkeit des Baues, ferner wegen der Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Festigkeit der Nachbargebäude wird auf §. 330 des Reichsstrafgesetzbuchs verwiesen, welcher besagt:

„Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.“

Die Gesundheit der Bewohner darf nicht durch die innere Einrichtung des Baues gefährdet werden, worüber die Verordnung vom 27. Juni 1874 nähere Vorschriften gibt.

Besondere Bestimmungen.

a. Kein Bauwerk darf so beschaffen sein, daß es die Straße verunziert.

Bezüglich der zulässigen Höhe der Neubauten gelten folgende Regeln:

b. Ältere Gebäude dürfen in ihrer bisherigen Höhe wieder aufgebaut, neue überall bis auf 12 m. Höhe errichtet werden.

Die größte zulässige Höhe neuer Gebäude ist fünf Vierteltheile der Straßenbreite; befinden sich andere Gebäude von größerer Höhe schon in der Straße, so dürfen Neubauten bis zur Höhe der bereits vorhandenen Häuser errichtet werden.

Die Höhe des Gebäudes wird vom Straßenpflaster bis zur oberen Kante der Gebäudeseite (Dachgestim) gerechnet.

Die Straßenbreite wird von der Frontwand des Gebäudes senkrecht auf die gegenüberliegende Bauflucht gemessen.

Unter allen Umständen dürfen aber die Gebäude nicht mehr als 5 Stockwerke, das Erdgeschloß hierbei als Stockwerk gerechnet, erhalten.

c. Stallungen dürfen nicht an die Straße gestellt, sondern müssen als Hintergebäude hergestellt werden.

d. Vorsprünge jeder Art, einschließlich des Sockels, sind in Straßen von 12 m. Breite und darüber nur bis zu 30 cm., in schmalere Straßen nur bis zu 15 cm. über die Straßenbauflucht (gute Mauerflucht) gestattet.

e. Bei Gebäuden, welche vor ihrer Hauptbauflucht noch ein Vorgärtchen haben, ist ein geschlossener Vorsprung von 1,5 m. und wenn die vorspringenden Theile offen sind, bis zu 2 m. gestattet, jedoch mit wenigstens 2 m. Entfernung von der Nachbargrenze. Ueber dieses Maß hinaus darf kein Bautheil errichtet werden.

§. 15.

Bauflucht und Straßenhöhe.

a. Bauflucht und Straßenhöhe sind bei jedem Neubau, wenn sie nicht schon durch bestehende Gebäude bezeichnet sind, von dem städtischen Wasser- und Straßenbauamte, welches die nöthigen Angaben schriftlich erteilt, zu erheben.

b. Vergleiche auch §. 14 lit. d (Vorsprünge).

c. Bei Aussteckung der Bauflucht in den verschiedenen Straßenebenen ist der festgesetzte Stadtbauplan, nach näherer Vorschrift des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betr., maßgebend.

§. 16.

Baulosigkeit

(Verwahrlosung von Gebäuden).

a. Wer sein Bauwesen bis zur Gefahr der Baulosigkeit vernachlässigt, wird zur Reparatur, unter Androhung des Abbruchs, polizeilich angehalten.

b. In der Langenstraße und in den anstoßenden Straßen darf kein hölzernes Haus, welches bauelos wird, fernerhin ausgebessert, auch keine Hauptreparatur an der Fassade vorgenommen werden, es muß vielmehr in diesem Falle neu aufgebaut werden.

Der Beschlussfassung des Stadtrathes bleibt anheimgegeben, diese Bestimmung, mit Zustimmung des Bezirksamtes, auch auf andere künftig zu eröffnende Straßen auszudehnen.

§. 17.

Baumaterialien.

a. Nur gute Baumaterialien sind zum Bau zu verwenden, und es ist hiefür der Bauherr, beziehungsweise der Bau- oder Wertmeister verantwortlich.

b. In der Regel müssen die Materialien innerhalb des Bauplatzes gelagert werden; wo dies nicht möglich ist, wird die Lagerung auch auf der Straße außerhalb des in §. 18 bestimmten Bauplatzes gestattet, jedoch nur, soweit dies ohne Nachtheil für den Verkehr und den Zugang des Nachbarn geschehen kann.

c. Kalk darf auf der Straße weder abgelöscht, noch in Gruben aufbewahrt werden.

§. 18.

Bauplatze.

Der Platz, auf welchem gebaut wird, ist mit Stangen abzustechen; wird von Grund aus gebaut, so ist derselbe — namentlich auch zur Lagerung der Baumaterialien — mit einer Bretterumfassung zu umgeben.

Diese Einfassung darf in der Regel, außer dem Trottoir, nur ein Drittel der Fahrbahn in Anspruch nehmen und muß 1,80 m. hoch sein.

In Ausnahmefällen trifft die Polizeibehörde die nöthigen Anordnungen.

Bauschutt.

Siehe §. 34, Füllmaterial.

§. 19.

Bauzeit.

Alles Mauern im Freien an Frosttagen ist untersagt.

§. 20.

Blitzableiter.

Blitzableiter dürfen

a. nur nach vorhergegangener Anzeige bei der Polizeibehörde und den von dieser innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anzeige etwa gemachten Auslagen angefertigt werden und

b. müssen vorschriftsgemäß hergestellt und da, wo sie zufälliger Beschädigung ausgesetzt sind, entsprechend verwahrt sein (vergl. §. 119 des P.St.G.B.).

§. 21.

Brandmauern (Scheidewände).

a. Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das ganze Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerkes sich ergebenden Erfordernissen entsprechen. Dieselbe soll von Gebäuden mittlerer Tiefe bis 14 Meter und von einer Stockhöhe bis 4 Meter einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im untern Stockwerk 50 Centimeter, im oberen Stockwerk und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im untern Stock 60 Centimeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden untern Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Ziffer b.

2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im untern Stock $2\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im untern Stock $2\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im zweiten Stock 2 Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden untern Stockwerken $2\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Ziffer b.

Die Fundamente, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälkes gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur bis auf 6 cm. von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen (§. 9 der allgemeinen Bauordnung).

b. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenwand eines Gebäudes ist, soweit sie

- 1. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen, weniger als 3,6 m. von Gebäuden des Nachbarn, oder
- 2. weniger als 1,8 m. von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht, als Brandmauer (§. 9) herzustellen (§. 10 der allgemeinen Bauordnung).

c. Diese Verpflichtung fällt weg:

- 1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist;
- 2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 24 m. nicht erreicht;
- 3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind und der Abstand beider Brandmauern 24 m. nicht erreicht;
- 4. wenn unter den oben zu §. 10 lit. b. erwähnten Voraussetzungen Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m. von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird (§. 11 der allgemeinen Bauordnung).

d. Werden auf dem Grundstück desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m. errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m. erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen. Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m. oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum nur auf Anordnung der Polizeibehörde auch in anderen Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden (§. 12 der allgemeinen Bauordnung).

e. Hölzerne Scheidewände — wo solche noch an Stelle von Brandmauern bestehen — dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung reparirt werden; sind sie hohl, so müssen sie von Stein neu aufgeführt und in ihrer Dicke im Verhältnis zur Höhe der Häuser konstruirt werden.

§. 22.

Brückendohlen.

Brückendohlen sind nicht zulässig (vergl. §. 59 i.).

§. 23.

Brunnen.

- a. Siehe §. 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874.
- b. In jeder Hofraithe soll, insofern keine Wasserleitung vorhanden ist, wenn immer möglich ein Brunnen angebracht und
- c. so gestellt werden, daß er dem Nachbar an der Festigkeit seines baulichen Eigenthums nicht schadet.

d. Die Brunnenächte müssen mit gerichteten Steinen mindestens 90 cm. im Lichten weit ausgemauert, oben sicher mit Platten geschlossen und mit je einer Pumpe versehen werden.

e. Vergleiche auch L.R.G. 674.

f. Wer in seinem Anwesen die städtische Wasserleitung benutzen will, hat die vom Stadtrath festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

Cisternen.

Siehe §. 61, Wassergruben

§. 24.

Dachöffnungen.

Dachöffnungen müssen mit feuer sicherem Material gedeckt, sowie an allen über die Dachfläche sich erhebenden Seiten feuer sicher verkleidet sein. Licht- und Aussteigöffnungen dürfen nicht über Bedarf groß sein und müssen mit Fenstern oder Läden schließbar sein. Luftziegel sind ohne Verschluß gestattet.

Dachkammern.

Siehe §. 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874.

§. 25.

Dächer.

a. Alle Dächer müssen mit einem feuer sicherem Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken für beschränkte Zeit errichteten Gebäude (§. 15 der allgemeinen Bauordnung).

b. Soweit die Brandgiebel reichen, muß das Gesims gemauert oder von Haussteinen gefertigt sein.

c. Jede Traufe gegen die Straße muß nach §. 5 einen Kandel mit Rohr erhalten.

d. Angehängte und Vordächer gegen die Straße sind verboten, ausgenommen die Eisen- und Glasvordächer über den Hauseinfahrten. Diese letzteren müssen aber mit ihren untersten Theilen mindestens 3 Meter hoch vom Trottoir entfernt und mit Wasserableitungen versehen sein.

e. Außer Dachlattung und Holzverschalung darf über die Brandgiebel keinerlei Holz übergreifen.

f. Schiefer- und Metalldächer müssen nach der Straßenseite zur Verhütung von Schneabrutschungen mit Schutzdielen versehen sein.

g. Vergleiche auch §. 24.

§. 26.

Dunggruben.

Siehe §. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874.

§. 27.

Einfahrten und Hausthüren.

Vergl. §. 41, Hauseingänge.

Jedes Gebäude (Vorder- und Hintergebäude), welches die ganze Breite eines Grundstücks einnimmt und von den Bewohnern anderer Gebäude auf demselben Grundstück nach der Straße passiert wird, muß eine Durchfahrt oder einen direkten Durchgang von mindestens 1,8 m. Breite erhalten. Wird ein bestehendes Gebäude nachträglich auf die ganze Grundstücksbreite ausgebehnt oder ein neues dahinter aufgeführt, so ist die genannte Maßregel bei dieser Gelegenheit durchzuführen.

Die Thore und Thorflügel der Einfahrten dürfen beim Öffnen den Verkehr auf den Straßen und Gehwegen nicht hindern, müssen sich also nach dem Innern der Gebäude öffnen.

An Kirchen, Schauspielhäusern und sonstigen, größeren Versammlungen gewidmeten Gebäuden sollen die dem Publikum als Passage dienenden Thüren und Thore zum Öffnen nach Außen angelegt werden, ohne daß jedoch auch diese den Verkehr auf Straße und Gehweg hemmen dürfen.

§. 28.

Einzug.

Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß darf kein neues Haus oder Gemach bezogen werden, bevor die Baukommission oder deren Stellvertreter sich von dem Zustande des Baues überzeugt hat.

Der Eigentümer eines neugebauten Hauses oder eines neugebauten Stockwerkes, welcher dasselbe zu Wohnungen vermieten will, ehe vier Monate nach Vollendung des Rohbaues eines neuen Stockwerkes oder sechs Monate nach Vollendung des Rohbaues eines ganzen Hauses umlaufen sind, hat hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde stellt auf Kosten des Hauseigentümers durch Untersuchung fest, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner bezogen werden zu können, und gibt dem Hauseigentümer Bescheid, ob das Haus bewohnt werden darf.

Erst wenn diese Untersuchung ergeben hat, daß das Haus genügend ausgetrocknet ist, dürfen die Wohnräume desselben an Miethsleute abgegeben werden.

Entwässerungs-Anlagen.

Siehe S. 40, Hausabwässerungen.

§. 29.

Erker.

a. Erker sind überall da zulässig, wo die Straßenbreite über 9 Meter beträgt. Die Unterstützung derselben mit Trägern darf nur von eigenem Grund und Boden aus stattfinden.

b. Dieselben müssen aus feuer sicherem Material — einschließlich der Träger — erbaut werden, sofern sie nicht an Häusern errichtet werden, welche eigene Vorgärten haben, und sofern die ganze Hauswand nach den Vorschriften dieser Bauordnung massiv herzustellen ist.

c. Bei Gebäuden, welche in der Straßenflucht stehen, darf der Erker nicht mehr als 1,2 m. in die Straße vorspringen.

d. Jeder Erker muß mit der Außenseite mindestens 2 m. von der Nachbargrenze entfernt sein.

e. Erker in geschlossenen Straßen dürfen nur vom zweiten Stock an aufwärts angebracht werden. Die Träger müssen mindestens 3 m. Lichthöhe über dem Trottoir frei lassen.

§. 30.

Façaden.

a. Jede Façade muß in Bruch- oder gebrannten Steinen aufgeführt werden.

Dieselbe darf die Straße nicht verunzieren.

b. Die lichte Höhe der Stockwerke soll nicht weniger als 3 m., diejenige der Halbkellergeschosse (Souterrains), Halbgchosse (Entresols) und Dachzimmer nicht weniger als 2,4 m. betragen.

c. Spitze Winkel unter 60 Grad müssen auf eine Diagonale von wenigstens 2 m. abgestumpft werden; der hierdurch gewonnene Platz ist unentgeltlich der Benützung für den allgemeinen Verkehr zu überlassen.

d. Aenderungen an Façaden dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie den Bestand und die Dauerhaftigkeit des Baues selbst sowie der Nachbargebäude nicht gefährden.

e. Ueber die Pflicht zur Anzeige von Façadenänderungen vergleiche §. 73.

f. Vergleiche auch §. 14 a.

§. 31.

Fachwerk.

Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§. 10 und 42 Biff. 4 der allgemeinen Bauordnung), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuer sicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

§. 32.

Fallthüren.

Fallthüren sind auf der Straße, in Gängen und Einfahrten verboten.

§. 33.

Feuerungseinrichtungen.

a. Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und in Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens einen liegenden Backstein stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargemeinden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 27 cm. stark sein. Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein (§. 19 der allgemeinen Bauordnung).

b. Jede Holzwerkstätte muß eine geschlossene Feuerungsstätte haben, von welcher aus der Ofen geheizt wird.

c. Räume, in welchen Brennösen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzösen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuer sichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuer sichereren Widerlagern oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgelegten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren, müssen mit massiven Mauern und feuer sichereren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußboden sollen feuer sicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden. Ueber den Feuer der Schmied-

essen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen (§§. 28 und 29 der allgemeinen Bauordnung).

d. Die Zugänge, Verbindungswege und anderen Oeffnungen zu benannten Lokalitäten dürfen nicht durch Holzschoppen, Ställe und Magazine gehen; wird eine Ausnahme gestattet, so sind die Zugänge u. s. w. mit eisernen Thüren bezw. Läden schließbar zu machen.

e. Häfner-Brennöfen und ähnliche Feuerungen sind unterirdisch anzulegen, zu überwölben und mit einem Kamin zu versehen, welches mindestens 27 cm. starke Wände hat, von 1,2 Meter zu 1,2 Meter mit Eisenreifen gebunden ist und 90 cm. über den First reicht. Alles Holzwerk muß von der äußeren Seite des Kamins 30 cm. entfernt sein.

f. Bezüglich größerer Feuerungen — insbesondere Dampfesselanlagen — sind die für jeden einzelnen Fall weiter nöthig scheinenden Vorschriften vom Bezirksamt zu geben.

g. Herde, siehe §. 42.

h. Kamine, siehe §. 46.

i. Defen, siehe §. 51.

k. Backöfen, siehe §. 12.

Feuerwände.

Siehe §§. 12, 42, 46 und 51, Backöfen, Herde, Kamine, Defen.

§. 34.

Füllmaterial.

a. Im Innern der Gebäude darf nur feuer sicheres Material, als Sand, Bauschutt (ohne Holzeinmischung), Steinkohlen- oder Coakschlacken u. dgl. — und zwar in trockenem Zustande — zur Auffüllung verwendet werden.

Verwendung von Holzkohlensche, Spreu, Loh- oder Torfabfällen ist verboten (§. 16 der allgemeinen Bauordnung).

b. Der zur Auffüllung von Straßen, Plätzen und Hofräumen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein (§. 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874).

§. 35.

Fundamente.

a. Die Fundamente richten sich nach dem Bau, müssen aber die entsprechende Stärke haben.

b. Ueber Fundamente am Landgraben bestehen besondere Vorschriften, welche beim städtischen Wasser- und Straßenbauamte zu erheben sind.

c. Auf das Landgrabengewölbe darf keine Umfassungsmauer eines Gebäudes der Länge nach aufgesetzt werden.

Läuft eine solche Mauer quer über, so muß ein besonderer Entlastungsbogen, dessen Seitenschub beiderseits unschädlich gemacht ist, angebracht werden.

(Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einstöckige Grenzmauern).

d. Scheidegiebel für Wohngebäude (sowohl bei Vorder- als Hinterhäusern) sollen mindestens 2,5 m. unter Straßenhöhe und wo die Grundwasserhöhe höher liegt, bis auf diese letztere gegründet werden.

§. 36.

Garten- und Landhäuser (Lauben).

a. Die Herstellung von Garten- und Landhäusern, wenn diese bewohnbare Räume oder Feuerungen enthalten, unterliegt denselben Vorschriften wie die Erbauung der Stadtgebäude.

b. Gartenhäuschen ohne Feuerung und Lauben, welche hinter den Vorderhäusern sich befinden, sind in ihrer Ausführung freigegeben.

c. Gartenhäuschen, Lauben oder Laubgänge in den Vorgärten an der Straße dürfen nicht höher als 3 m. vom Boden ausgeführt werden.

§. 37.

Garteneinfassungen und Mauern.

a. Wo die Gartenmauern als Scheidemauern dienen, sollen sie einen Stein stark, und wenn die Nachbarn nicht über eine geringere Höhe überkommen, mindestens 2,4 m. hoch sein.

b. Gegen die Straße zu müssen die Gärten bei neuer Anlage oder bei Abänderung von bestehenden Einfassungen entweder mit einem durch Platten abgedeckten Fußmauerchen oder mit Quadersofel, worauf ein Holz- oder Eisengitterwerk in Stein- oder Eisenpfosten angebracht ist, abgegrenzt werden.

Fußmauerchen sammt Geländer müssen mindestens eine Höhe von zusammen 1,2 Meter erhalten.

Thor und Thüren müssen zum Oeffnen nach Innen gerichtet werden. c. Uebersteigt die Höhe dieser Abschlüsse an den Vorgärten 2 Meter, so sind dieselben architektonisch zu halten, namentlich mit Fuß- und Kopfgesimsen zu versehen.

Bei aufsteigendem Terrain muß die Bedeckung solcher Mauern oder Abschlüsse wagerecht oder in Abstimmung hergestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

3.3.

Das Hotel Germania mit seiner inneren Einrichtung wird

Montag den 30. und Dienstag den 31. d. M.,

jeweils von 11 bis 1 Uhr Mittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,

für Jedermann gegen einen Eintrittspreis von 30 Pfennig zur Besichtigung offen stehen.

Kasse am Eingang in's Hotel, jeweils 1/2 Stunde vor der Zutrittszeit eröffnet.

Der Erlös ist durch die unterzeichnete Behörde, welcher das Hotel durch dessen Besitzer Herrn Ritter von Schmädell mit dankenswerther Freundschaft auf die obige Zeit zur Verfügung gestellt wurde, zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1877.

Armenrath,

Schneiler.

Hanser.

Groß. Badische Landes-Gewerbehalle.

2.2. Die Bibliothek ist im Monat August geschlossen. Die ausgeliehenen Werke werden bis Ende Juli zurückerwartet.

Karlsruhe, den 28. Juli 1877.

2.2.

Fahrnißversteigerung.

Dienstag den 31. Juli 1877,

Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend,

werden aus Auftrag des Verwaltungsrathes der Carl-Friedrich-, Leopold- und Sophien-Stiftung **im Pfündnerhause, Stephanienstraße Nr. 98,**

nachbeschriebene Fahrniße gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Männ- und Frauenkleider, Weßzeug, Bettzeug, Schreinwerk, namentlich: 1 Kanapee mit 12 Stühlen, 2 Chiffonnières, 2 Kästen, 1 Kommode, Bettladen mit und ohne Rost, 3 Nachttische, verschiedene Tische, Spiegel, sowie verschiedener Hausrath.

Siezu ladet die Liebhaber ein

Karlsruhe, den 26. Juli 1877.

Herrenschmidt, Waisenrichter.

5.2.

Fahrnißversteigerung.

Aus dem Nachlasse der verlebten Rentnerin Anna Maria Bollmair dahier werden in deren Wohnung, Leopoldstraße Nr. 34 im 2. Stock, nachbeschriebene Fahrniße gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, und zwar:

Mittwoch den 1. August d. J.:

Schmuckfachen in Gold: 2 goldene Ketten, 1 goldener Ring mit Brillanten, verschiedene goldene Ringe, Armspangen, Brochen, Ohrringe, Medaillons etc. etc.; Silber: 1 Service, bestehend in 1 Theekanne, 1 Kaffeelanne, 1 Rahmgießer, 1 Zuckerdose, 1 Pokal, 6 Eierbechern mit Löffeln, Salz- und Pfefferbüchsen, Eß- und Kaffeelöffeln, Bestecken etc. etc.; ferner: 1 Standuhr unter Glas, 2 Regulatoren, Spiegel in Gold- und braunen Rahmen, 1 Toilettepiegel, 1 großer Ankleidespiegel in Mahagoni, Bilder, Vasen, Figuren, 1 Operngucker, 2 Ofenschirme, Leuchter, Garderobehalter, 6 Reggewerbe, 1 Bidet von Mahagoni, 1 Klavierstuhl mit Stickeri, Schatullen, 1 Theekästchen, 1 Theekessel, 1 Punschbowl, feines Porzellan und Glasfachen, Schemel, Nippfachen, Tischdecken, Vorlagen und noch verschiedene Gegenstände;

Donnerstag den 2. August d. J.:

Frauenkleider, worunter mehrere seidene, werthvolle Pelzgarnituren von Zobel, 1 Paletotbesatz von Zobel, feines Tisch-, Bett- und Leibweßzeug, theils noch neu, theils sehr wenig gebraucht, Vorhänge, Portièren, Bettwerk, 1 Korbhaarmatratze und noch Verschiedenes;

Freitag den 3. August d. J.:

1 Kanapee, 6 Stühle mit rothem Plüschüberzug, 1 Kanapee, 3 Stühle mit grünem Damastbezug, 1 Bettkanapee, 1 Piano von Palisanderholz, 1 Silberschrank mit Spiegel, 1 Waschkommode mit Marmorauflage, 1 Damenschreibtisch, 3 Chiffonnières, 1 Kommode, 1 Pfeilerkommode, 2 Ovaltische, 1 runder Säulentisch, 1 runder Tisch mit Marmorplatte, 2 Nachttische mit Marmorplatten, 1 Arbeitstischchen, Blumentische, Waschtische, 1 französische Bettlade mit Rost, 1 eiserner Kaffenschrank, ein- und zweithürige Schränke, 1 Amerikanerstuhl mit Stickeri, Rohrstühle, 1 eiserner Herd, 1 Küchenschrank, verschiedene Küchengeräthe, Porzellan und Glasfachen, 1 Gartentisch, 2 Gartenstühle, 3 Oeandert- und 2 Feigenbäumchen, Blumentöpfe, Marquisen, Gartenvorhänge, Treppenläufer, Zuber, Flaschen und sonst noch verschiedener Hausrath.

Die Versteigerung beginnt jeweils Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, wozu die Kaufliebhaber mit dem Bemerken höflichst eingeladen werden, daß sämtliche Gegenstände sich in gutem Zustande befinden.

Karlsruhe, den 26. Juli 1877.

C. Laner, Waisenrichter.

Versteigerung von französischem Rothwein.

Montag den 30. Juli 1877,

Nachmittags 1/2 3 Uhr,

versteigere ich gegen Baarzahlung

im Groß. Zollamtskeller, Ruppurrer Landstraße Nr. 3,

17 Faß französischen Rothwein.

Der Wein ist sehr preiswürdig und bin ich beauftragt, denselben zu jedem einigermaßen annehmbaren Gebot abzugeben.

2.2.

Sch. Rupp, Auktionator.

Wichtig für jede Hausfrau!

Große Korbwaaren- und Möbelversteigerung.

3.3. Montag den 30. Juli 1877, Vormittags 9 und Nachmittags 1/2 2 Uhr anfangend, versteigere ich im Auftrag Rähringerstraße Nr. 73 (Gasthaus zur Goldenen Waage) gegen Baarzahlung: eine große Parthie Korbwaaren, bestehend in Hängeförben, Damen- und Kinderkörben von den gewöhnlichsten bis zu den feinsten Sorten, Papier-, Wasch- und Wandkörbe in allen Größen, Blumentische, Puppenwagen, Kinderwagen und sonst noch viele andere Korbwaaren, ferner: 2 Chiffonnières, 2 Kom-

Hausverkauf.

3.3. Das zum Nachlaß der Rentnerin Anna Maria Bollmair gehörige zweistöckige Wohnhaus, Leopoldstraße 34 dahier, mit zweistöckigem Seitenbau und aller liegenschaftlichen Zugehörde wird

Dienstag den 31. Juli d. J.,

früh 11 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Herrenstraße 38, wo auch die Verkaufsbedingungen erfragt werden können, nochmals öffentlich versteigert und sofort zu Eigenthum zugeschlagen, wenn mindestens 30,000 Mark geboten werden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1877.

Der Groß. Notar: **Stritt.**

Wohnungsanträge und Gesuche.

* Adlerstraße 36 ist eine Parterrewohnung von 4 Zimmern, Küche etc. auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im 2. Stock.

Amalienstraße 15 im Vorderhaus ist eine schöne Mansardenwohnung von 4 Zimmern, Küche, Keller und Wasserleitung an eine ordnungsliebende Familie auf Oktober zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

* Blumenstraße 21, eine Treppe hoch, ist eine Wohnung, auf die Straße gehend, von 3 Zimmern, Küche, Keller, Kammer, Kellerabtheilung und Wasserleitung auf 23. Oktober d. J. zu vermieten. Näheres im Laden.

2.2. Amalienstraße 37 ist eine abgeschlossene, geräumige Wohnung des 2. Stock, je nach Bedürfnis, von 7-10 Zimmern, worunter sich 2 Salons befinden, sammt beliebigen Zugehörden, mit Wasserleitung, auf den 23. Oktober zu vermieten.

* Herrenstraße 56 ist eine Wohnung im 2. Stock von 4 Zimmern mit Zugehör auf den 23. Oktober zu vermieten.

3.2. Hirschstraße 31 ist der 2. Stock mit Glasabschluß, bestehend in 5 Zimmern, Alkov, Küche mit Wasserleitung, Mansardenzimmer und Kellerabtheilung, auf 23. Oktober zu vermieten.

— **Kriegsstraße 151 ist auf 23. Oktober der 2. Stock, bestehend aus 5 schönen Zimmern, Balkon, Veranda, 2 Mansarden, 2 Kellern, Antheil an der Waschküche nebst Gas- und Wasserleitung, zu vermieten. Näheres im untern Stock.**

3.2. Langestraße 48 ist der 3. Stock, in 3 geräumigen Zimmern, beizbarer Mansarde, Küche, Keller und Speicher bestehend, auf 23. Oktober an ruhige Bewohner zu vermieten.

3.2. Luisestraße 7 ist auf 23. Oktober eine freundliche Mansardenwohnung von 3 Zimmern, Küche, Keller u. s. w. zu vermieten. Näheres Ettlingerstraße 17 im 2. Stock.

2.2. Mühlburgerstraße 8 ist der 1. Stock, bestehend in 4 Zimmern, Küche, Keller, 1 Mansarde, sogleich zu vermieten. Näheres im Hinterhaus.

— **Nowads-Anlage 2 ist eine freundliche, abgeschlossene, neu hergerichtete Wohnung von 3 Zimmern, Alkov, Küche etc., 3 Treppen hoch, sofort oder auf 23. Juli zu vermieten.**

* Ritterstraße 14, im Seitenbau, ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Alkov, Küche und Keller auf 23. Oktober zu vermieten.

— **Ruppurrerstraße 56 ist eine Wohnung im 1. Stock, bestehend in 3 Zimmern, Alkoven, Küche, 1 Mansarde, Keller, Holzremise und Antheil am Waschhause, im 2. Stock: 2 Zimmer, Alkoven, Küche, 1 Mansarde, Keller, Holzremise und Antheil am Waschhause auf den 23. Oktober l. J. zu vermieten. Zu erfragen daselbst.**

2.2. Scheffelstraße 12 ist der 2. Stock mit 4 Zimmern, Küche, Keller, Mansarden und Antheil an der Waschküche, mit Wasserleitung und Glasabschluß versehen, sogleich oder auf 23. Oktober zu vermieten.

* **Spitalstraße 38, im Hinterhaus ebener Erde, ist eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Holzstall auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im Vorderhaus, ebener Erde.**

moden, 1 Waschkommode, 1 Nacht-, 1 Wasch- und verschiedene ovale und edige Tische, Stroh- und Rohrstühle, 1 Kanapee mit 6 gepolsterten Sesseln (gebraucht), 3 Kanapees, 2 Bettladen mit Koff. Matratzen und Polstern, 1 eisernen Herd und sonst noch viele Möbel, wozu ergebenst einlabet

J. F. Neuert, Auktionator.

NB. Die Korbwaren werden unter dem Selbstkostenpreis abgegeben, worauf ich besonders aufmerksam mache.

Wohnungen zu vermieten.

* Spitalstraße 44 ist im 2. Stock des Vorderhauses eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Keller und Speicher, auf 23. Oktober zu vermieten.

*21. Wilhelmstraße ist eine Wohnung im 2. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, 1 Mansarde, Wasserleitung nebst Glasabschluß, pro 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen Karl-Friedrichstraße 23 beim Porvier.

* Wilhelmstraße 17 ist der 2. Stock des Vorderhauses, bestehend aus 4 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Glasabschluß, Keller und Speicherkammer, sogleich oder auch später, ferner im Hinterhaus eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche mit Wasserleitung, Keller und Speicherkammer auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im Laden.

* Bähringerstraße 57 ist im Hinterhaus eine Wohnung, aus 2 Zimmern nebst Zugehör bestehend, an eine kleine, ordnungsliebende Familie auf den 23. Oktober, wenn gewünscht auch früher, zu vermieten. Zu erfragen daselbst im Vorderhaus im 2. Stock.

42. Eine Wohnung im 4. Stock, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Keller etc., ist auf 23. Oktober zu vermieten: Marienstraße 2.

— Zwei freundliche Mansardenwohnungen im 2. Stock mit 2 und 3 Zimmern, Küche und Keller sind auf 23. Oktober zu vermieten: Schützenstraße 47 im 1. Stock.

* Eine hübsche Wohnung (2. Stock) mit Aussicht auf schöne Gärten, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speicherkammer, Keller und Holzremise, ist auf 23. Oktober an zwei ruhige Leute zu vermieten. Preis 180 fl. Näheres im Hause selbst Karlsstraße 32, parterre.

* Mitte der Stadt, Bähringerstraße 112, ist im 4. Stock (Mansarde) eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Speicher, Keller, mit Wasserleitung versehen, auf 23. Oktober zu vermieten. Näheres im Laden.

Wohnung zu vermieten.

42. In meinem Hause Langestraße 38 ist der 4. Stock, bestehend in 5 Zimmern, wovon 3 auf die Straße gehen, nebst allem Zugehör, auf 23. Oktober zu vermieten. Die Wohnung hat Glasabschluß und Wasserleitung.
Fritz Mayer.

32. **Beiertheim.** Eine freundliche Mansardenwohnung, bestehend aus 2 geräumigen Zimmern, großer Küche, Keller etc., ist auf den 23. Oktober d. J. an eine kleine, ordnungsliebende Familie billig zu vermieten. Näheres im Hause Nr. 24 daselbst bei A. Schüb.

Laden zu vermieten.

— Langestraße 121 ist ein geräumiger Laden mit Wohnung von 3-6 Zimmern auf 23. Oktober zu vermieten.

Laden mit Wohnung zu vermieten.
— Ritterstraße 4 ist ein geräumiger Laden mit kleiner Wohnung auf 23. Oktober zu vermieten. Zu erfragen im Laden.

Zimmer zu vermieten.

33. Zwei hübsche, tapezierte Mansarden, in den Hof gehend, sind sogleich oder später beziehbare zu vermieten. Näheres Lammsstraße 8 rechts, eine Treppe hoch.

*32. Zwei Zimmer sind um den billigen Preis von je 15 Mark zu vermieten; dieselben sind angenehm möbliert und können auch zusammen genommen werden. Näheres Waldhornstraße 12 im 2. Stock.

32. Bahnhofstraße 10 sind auf 1. August zwei gut möblierte Parterrezimmer, mit drei Fenstern nach der Straße, an einen oder zwei Herren zu vermieten. Auf Wunsch gute Pension.

*22. Ein freundliches, gut möbliertes Zimmer mit zwei Kreuzstühlen ist sogleich oder auf 1. August zu vermieten: Akademiestraße 37 im 3. Stock.

— Langestraße 110, zwei Treppen hoch, sind ein bis zwei elegant möblierte Zimmer auf 1. August zu vermieten.

32. Bahnhofstraße 10 ist sogleich ein freundliches, möbliertes Zimmer zu vermieten. Preis 14 Mark.

* Kronenstraße 13, im 2. Stock, sind 1 bis 2 hübsch möblierte Zimmer an einen oder zwei Herren zu vermieten.

— Ein gut möbliertes Zimmer, mit zwei Fenstern auf die Straße gehend, ist auf 1. August zu vermieten. Auskunft wird erteilt: Waldhornstraße 11 parterre.

* In der Amalienstraße 75 ist im 2. Stock ein schönes, großes, möbliertes Zimmer — mit der Aussicht auf die Straße — auf 1. August zu vermieten und wolle zwischen 2 und 4 Uhr eingesehen werden.

* Bahnhofstraße 36 ist ein unmöbliertes Zimmer an eine stille Person auf 1. September zu vermieten. Zu erfragen im untern Stock.

* Ein schön möbliertes, auf die Straße gehendes Zimmer mit 2 Fenstern ist auf 1. August zu vermieten: Erbprinzenstraße 2, 3 Treppen hoch.

* Akademiestraße 31 ist ein kleineres, gegen die Straße gehendes Parterrezimmer sogleich zu vermieten. Näheres parterre.

* Waldstraße 4 ist ein freundliches, gut möbliertes Zimmer, im 2. Stock in den Hof gehend, sogleich oder auf den 1. August an einen soliden Herrn zu vermieten. Näheres daselbst.

Wohnungs-Gesuch.

*32. Drei stille Leute suchen auf 1. Oktober eine kleine Wohnung, bestehend in 4 beizbaren Zimmern nebst üblichem Zugehör und Gartenanteil. Lage gleichgültig. Offerten mit Preisangabe nimmt unter A. B. 50 das Kontor des Tagblattes entgegen.

Zimmer-Gesuch.

*32. Gesucht wird während der Dauer der Gewerbeausstellung ein möbliertes Zimmer. Gefällige Offerten mit Preisangabe sind unter F. H. 100 im Kontor des Tagblattes abzugeben.

Glaserwerkstätte-Gesuch.

* In der Adler-, Kronen- oder Waldhornstraße (östlicher Theil) wird sofort eine Glaserwerkstätte gesucht. Näheres Bismarckstraße 45, parterre.

Dienst-Antrag.

* Ein einfaches, williges Mädchen, welches schön waschen kann und sich den häuslichen Arbeiten gerne unterzieht, findet sofort eine Stelle. Näheres Stephanienstraße 21 im Hinterhaus.

Dienst-Gesuch.

* Ein Mädchen, welches bürgerlich kochen, nähen und bügeln kann, sucht sogleich eine Stelle. Zu erfragen Wielandstraße 6 im 4. Stock.

Gesuch.

Zur Anfertigung eines naturwissenschaftlichen Verzeichnisses, nach schon vorhandenem Material, wird ein Gymnasiast oder Realgymnasiast gesucht. Anerbietungen werden durch das Kontor des Tagblattes unter dem Buchstaben T. erbeten.

Kindermädchen-Gesuch.

31. Zu einem zehnmonatlichen Kinde wird eine möglichst gebildete Person als Kindermädchen, bei Säuglingen erfahren, mit Liebe zu Kindern, heiteren und sanften Charakters, im Alter zwischen 25-35 Jahren, bester Gesundheit und langjährigen Zeugnissen, für Rußland, gegenwärtig für die Schweiz, gesucht.
Nur solche Personen, die allen gestellten Bedingungen entsprechen, mögen eigenhändige Offerten mit ausführlichen Angaben des Standes, Confession, Alters etc. und ihrerseitigen Bedingungen, Copien der Zeugnisse und wenn möglich Photographie postlagernd Luzern unter E. A. 12 adressieren.

Stellen-Anträge.

J. M. Ein jüngerer, ordentlicher Hausknecht findet in einem Fremdenhotel gute Jahresstelle, ebenso ein tüchtiger, gewandter in ein Hotel I. Ranges, ferner werden gesucht: Saalkellner, gute bürgerliche Köchinnen in ganz kleine Familien, bessere Kellnerinnen und 1 Spülmädchen, und ferner auf 1. Oktober 1 gute Köchin in eine ganz kleine adeliche Offiziersfamilie nach Metz mit 70 Thaler Lohn per Jahr und freier Reise. Näheres durch **J. Müller's** Placierungsbureau, Bähringerstr. 67.

Beschäftigungs-Gesuch.

* Ein anständiges Frauenzimmer, welches im Nähen, Flickern und Ausbessern der Wäsche gut bewandert ist, sucht Beschäftigung. Zu erfragen Waldhornstraße 31 im 2. Stock.

Verloren.

* Verloren wurde Samstag ein feines, leinenes Taschentuch, gezeichnet verschlungen B. v. S. mit Krone. Abzugeben gegen Belohnung: Leopoldstraße 2 parterre.

Eine **Pflanzen-Sammlung** (mit Benennung und Eintheilung) hat billigen Preises zu verkaufen **J. Scharpf**, Commissionär, Sophienstraße 12.

Verkaufsanzeigen.

*22. Zu verkaufen: Chiffonierens, Kommode, Oval, Nacht-, Wasch-, Küchen- und polierte Tische, Stroh- und Seegrasmatratzen von 9 M. an, vollständige Betten: Bettlade, Koff., Matratze, Polster, Deckbett und 2 Kissen (neu) für 90 M., einbürtige Kissen von 18 M. an, Schreibtische, 2 Kanapees, halbfranzösische Bettladen mit und ohne Koff., sowie neues Seegras à 6 M. per Centner, altes per Pfund 10 Pf. bei **Weber**, Tapezier, Kreuzstr. 3.

22. Ein junger **Seidenpudel**, zimmerrein, ist um billigen Preis zu verkaufen: Kriegsstraße 89.

Eine Anzahl **Packlisten** ist billig zu verkaufen bei **Vouis Döring**.

* Ein neuer, zweirädriger Wagen mit Federn und schleppbarem Deckel, für Wäcker geeignet, ist billig zu verkaufen. Näheres Spitalstraße 33.

Ungar-Wein.

Wer solchen zu verkaufen hat, möge seine Adresse gefl. im Kontor des Tagblattes niederlegen.

Ankauf.

— Altes Gold und Silber wird angekauft und zahlt die höchsten Preise.

Emil Keller, Juwelier, Langestraße 104.

Nicht zu übersehen.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zum An- und Verkauf von Meist- und Fahrrequisiten, sowie sonstigem Lederzeug, ebenso Kleidern (Uniformstücken), Metallwaaren, Makulatur, und zahlt hierfür die höchsten Preise.

Abraham Girsch, Langestraße 81.

33. Unterzeichnete empfiehlt sich den geehrten Damen Karlsruher's im Ankauf von Gold, Silber, Herren- und Frauenkleidern, Bettung, Weißzeug und zahlt die höchsten Preise. Adressen wolle man bei Herrn Octroierheber Trisler vor dem Bahnhof und Octroierheber Seisendorfer, verlängerte Karlsstraße Nr. 51, abgeben.
*63. Frau **Vazara** aus Benshat.

Für hiesige Real-Gymnasial-

und andere Schüler eröffne ich über die Ferien einen besonderen Schönschreibkursus, bezüglichen einen andern für Schülerinnen und erlaube ich Lusttragende, sich gefl. heute Sonntag nach dem Morgengottesdienst und an den zwei andern Tagen von 4-5 Uhr in meiner Wohnung Schloßplatz 10, 2 Treppen hoch, anzumelden.

J. B. Ober.

Unterrichts-Anerbieten.

*22. Ein Fräulein, welches gründlichen Klavierunterricht erteilt, wünscht noch weitere Schülerinnen anzunehmen. Näheres bittet man im Kontor des Tagblattes zu erfragen.

Privat-Bekanntmachungen.

Apotheken-Bitter

Schutzmarke Nr. 99.
1/2 Flasche à M. 0.70,
1/1 " " à M. 1.20.

Bittere Mogenkräuter, per Packet mit Gebrauchsanweisung 50 Pf.
Maiwein-Syrup aus frischem Gebirgswaldmeister. Eine Flasche mit 10 Flaschen Wein geben 11 Flaschen Maiwein von feinstem Geschmack. Pro Flasche M. 2.50.
Maiwein-Essenz per Flacon à 50 Pfg., zu haben bei **M. Hirsch** in Karlsruhe.

Wohnungs-Veränderung.

Die Wohnung des Unterzeichneten befindet sich von heute an **Ecke der Langen- u. Waldstr. 34.** Karlsruhe, den 29. Juli 1877.

Dr. jur. M. Friedberg,

2.1. Rechtsanwält.

Mineralwasser.

Abelbeidsquelle, Antoaaster, Apollinaris, Belvedera, Carlsbader (Mühlbrunnen, Schloßbrunnen u. Sprudel), Eger Franzensbrunnen u. Salzquelle, Emser (Krähchen, Victoria-Felsenquelle und Kesselbrunnen), Fachinger, Grenzacher, Griesbacher, Haller Jod, Homburger, Krankenheiliger Jod-Schwefel und Jod-Soda, Kissingener Racoczy, Langenbrücker Schwefel, Marienbader 7 Brunnen, Mergentheimer, Passauer, Petersthaler (Magnefine, Petersquelle und Sophienquelle), Pyramont, Rippoldsauer (Josefsquelle, Natroine und Schwefel-Natroine), Selterser, Schwalbacher (Stahl- u. Weinbrunnen), Sodener Nr. 4, Sulzmatter Eau balsamique, Tarasper Luciusquelle, Vichy (grande grillo), Weilbacher Schwefel, Wildunger (Georg, Victor u. Helenequelle), Friedrichshaller, Winaer, Soudschäger und Hunyadi Janos (Offener Bitterwasser) u. Soda- und Eisenwasser, Carlsbader Salz, Krankenheiliger Jod-Soda- u. Jod-Sodaschwefel-Zeise u. Sämtliche Wasser sind **echt und stets frischer Füllung.**

Michael Hirsch,
Kreuzstraße 3, Karlsruhe.

Reinen haltbaren

Weinessig

empfehlen zum Einmachen

Wilh. Schmidt Ww.,

2.2. Langestraße 112.

Po-Ho,

direkt aus China eingeführt, in 1/2 Flacon zu 2 M. und in 1/4 Flacon zu 1 M. 50 Pf., gegen **Migraine, Neuralgie, nervöse Kopf-, Gicht- oder Zahnschmerzen**, sowie **ächt chinesisches Zahnpulver** in eleganten Holztabletts zu 50 Pf. zu haben bei

15.6. **Th. Brugier,** Waldstraße 10.

Apotheker Beyer's Ränderkerzen, das anerkannt beste Schutzmittel gegen **Schnacken, Potthammel, Mosquitos, Fliegen, Wanzen** u. c. Zu beziehen in Schwabten zu 1 M. in Karlsruhe bei **Th. Brugier,** Waldstraße 10. 10.7.

Zur Vertilgung und Vertreibung der Insekten empfehle ich:

- Fliegenholz,**
- Fliegenleim,**
- Fliegenpapier** und **Campher.**

Friedrich Herlan,

2.1. Langestraße 100.

Fliegen-Tod

ist wieder eine neue Sendung eingetroffen bei **Chr. Bischoff,** Jähringerstraße 56.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Unterzeichneter hat die Ehre, dem geehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er unter Heutigem eine **Spezereihandlung** in der Jähringerstraße 88 eingerichtet hat, und sein Bestreben wird sein, die geehrten Abnehmer in allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln auf das Beste zu bedienen.

*2.2. **Karl Klingmann.**

Herren- und Damenkoffer, Handkoffer, Solokoffer, Reisefäcke, sowie Umbreitungen sind fortwährend zu den billigsten Preisen vorräthig bei

Julius Kahn, Kleiderhandlung,
2.1. Adlerstraße 14.

Möbel- u. Betten-Geschäft

3.3. von **Albert Oberst,** Tapezier,

221 Langestraße 221, empfiehlt sein Lager in selbstgefertigten **Polstermöbeln und Betten.**

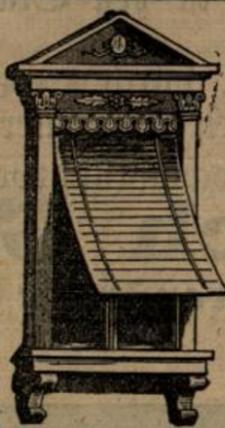
Große Auswahl in **Vorhang-Gallerien und Rosetten.**

Kastensmöbel.

Solide Arbeit und billige Preise. Alle in dem Tapezierfach vorkommenden Reparaturen werden prompt ausgeführt.

Copier-Bücher

von 250, 500, 750 und 1000 Seiten zu haben bei **Chr. Bischoff.**



Zug-Jalousie-Läden,

das Neueste mit garantirt dauerhafter Ausführung, billigt bei

Julius Kößing,

Tapezier, Kronenstraße 49.

Miethverträge

mit den ortsüblichen Bestimmungen zu haben bei 2.1. **Chr. Bischoff.**

Aus meinen

Patentkellern

empfehle bei Abnahme von 20 Litern an:

	per Liter
Weiss:	
Kaiserstühler 1875er	30 "
Fischweim 1873er	45 "
Bühlerthaler 1874er	65 "
Wälzer 1874er	70 "
Markgräster 1873er	75 "
Klingelberger 1874er	95 "
Mulander 1865er	1 " 20 "
Roth:	
Burgunder II.	80 "
I.	95 "
Affenthaler 1873er	1 " 10 "

Für **reine Naturweine** wird garantirt. Proben stehen zu Diensten.

Julius Höck, zum Grünen Hof.

Das bereits 37 Jahre hier bestehende Commissions- und Auskunfts-Büreau

von **J. Scharpf,** welches die Fertigung von **Bitt-Gesuchen** an die höchsten Landes-, sowie jedwede andere Dienst-Stellen, nebst **Bürger-Nachrichts- und Heiraths-Gesuchen, Haus- und Fabrik-Versteigerungen, die Vertreibung ausstehender Schulden** auf gutlichem u. gerichtlichem Wege im In- und Ausland übernimmt, sowie auf gestellte **Anfragen** gewissenhafte **Auskunft** und nach **Verlangen Rath** ertheilt, befindet sich nun **Sophienstraße 12.**

Geschäfts-Empfehlung.

Empfehle mich im Abnähen von **Bettcouverten** und **Unterröcken**, auch **1/2 Ellen hoch** auf der Maschine gesteppt. Sehr billige und gute Arbeit wird zugesichert. Auch wird **Wolle zum Schlumpen** angenommen und **pünktlich** besorgt.

Frau Kühner, 4.3. Erbprinzenstraße 22 im 4. Stod.

Große Kisten

zu 1, 2, 3 und 4 Mark empfiehlt 3.2. **F. Wilhelm Döring.**

Anzeige.

*2.1. Karlsruhestraße 24 werden täglich **schöne Rosenkartoffeln** abgegeben.

Hôtel Prinz Wilhelm.

Heute Früh **Wellfleisch**, Abends 4 Uhr **frische Leber- und Griebenwürste** empfiehlt bestens **Alex. Ochs.**

Preis-Regeln.

*3.3. Mit bezirksamtlicher Erlaubniß läßt der Unterzeichnete am **Montag den 30. d. M.** und die folgenden Tage, jeweils von Abends 6 Uhr an, ein **Preis-Regeln** im Gabenwerth von 260 M. abhalten und ladet zur **Betheiligung** ergebenst ein **Gustav Hüther,** zum Nebstod, gegenüber der Maschinenfabrik.

Schm Karlsruhe, den 25. Juli. (Sitzung des Stadtraths unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Lauter). Der Vorsitzende gedenkt des mit Tod abgegangenen Herrn Hofgerichtsadvocaten **Stilling**, welcher nahezu 40 Jahre dem Gemeinderath als Ausschuß- und Gemeinderathsmittglied angehörte, unter Hervorhebung des großen Eifers und der Treue, mit welcher der Dahingeshedene stets den Interessen der Stadt sich gewidmet habe, wodurch ihm auch allseitig ein dankbares Andenken bewahrt bleiben würde. — Von Seiten des Herrn Architekten **Mitter v. Schmädel** wurde das Anerbieten gemacht, am nächsten Montag und Dienstag den 30 und 31 d. M. die Besichtigung seines neuerbauten Hotels Germania dem allgemeinen Publikum gegen Entrichtung eines vom Stadtrath festzusetzenden und in die Armenkasse fließenden Eintrittsgeldes zu gestatten. Es wird beschloffen, dieses Anerbieten dankbar anzunehmen und den Eintrittspreis auf 30 Pf. für die Person festzusetzen. — An Stelle des mit Tod abgegangenen Vorsitzers des 4. Armenbezirks Herrn **Partikullers L. Hermann** wird Herr Stadtrath und Anwalt **Böck** ernannt. — Folgende Verträge werden genehmigt: 1. mit der chemischen Fabrik **Dos** in Waben über **Eisenblechherstellung** vom Städt. Gaswerk; 2. mit der Maschinenbau-gesellschaft hier über die vorzunehmende **Reparatur** einer Wasserhebmachine. Bezüglich des **Schulhausbaus** in der Schützenstraße: 3. mit **Baunternehmer Kirchenbauer & Cie.** hier und in **Söllingen** über **Fertigung** der **rothen Steinhauerarbeit**; 4. mit **Sachsenheimer & Söhne** in **Mühlbach** über **Fertigung** der **grünen Steinhauerarbeit**; 5. mit **Himmermeister No. Meß** und **Winzinger** über **Fertigung** der **Himmermannsarbeiten**; 6. mit **Oppfermeister Danold** über **Fertigung** der **Oppferarbeiten**; 7. mit **Schmidmeister Knust** über **Fertigung** der **Schmidarbeiten**; 8. mit **Lüncher Klunyp** über **Fertigung** der **Lüncherarbeiten**. — Der Verkauf zweier abgängiger **Pontons** von dem Städt. Rheinbad in **Marau** an **Barpächter Zoberst** wird genehmigt. — **Luigi Boldrin**, z. Z. in **Stuttgart**, bittet um **Ueberlassung** eines **Plazes** in der **Stadt** zur **Aufstellung** eines **Ofens** zum **Kostantenrösten** und zwar vom **September d. J.** ab; dem **Gesuche** wird **entsprochen**. — Auf einen **Erlaß** des **Großh. Bezirksamts**, welcher sich **tadelnd** darüber **auspricht**, daß in **bleibiger Stadt** die durch **Verordnung** vom **19. Juli v. J.** vorgeschriebenen **Einrichtungen** für den **Turnunterricht** an den **Volksschulen** noch **nicht** **erstellt** sind und welcher den **Stadtrath** **anweist**, **sofort**, wenn auch nur in **provisorischer Weise** bis zur **Vollendung** der nach der **Verordnung** zu **erbauenden Turnhallen** — die **erforderlichen Turnplätze** zu **beschaffen**, dieselben mit **Geräthen** zu **versehen**, den **regelmäßigsten Turnunterricht** einzuführen und wie **geschehen** können **14 Tagen** zu **berichten**, wird **erwidert**: In **Anbetracht** des **Umstandes**, daß die beim **Realgymnasium** und der **höheren Bürgerschule** **erbauten** und auch für **Volksschulzwecke** **bestimmte Turnhalle** in **einigen Wochen** **eröffnet** werden kann, daß der **Bürgerausschuß** die **Erbauung** **zweier Volksschulhäuser** mit **Turnhallen** **genehmigt** hat und diese **Bauten** **bereits** in **Angriff** **genommen** sind, daß **sonach** im **Verlaufe** dieses und des **nächsten Jahres** der vorgeschriebene **Turnunterricht** **successive** **eingeführt** werden kann, **müßte** man gegen die **provisorische Beschaffung** und **Herichtung** von **Turnplätzen** **Verwahrung** **einlegen**, da man nicht **glaube**, die **hiermit** **notwendig** **verbundenen** **beträchtlichen** **Auslagen** vor der **Bürgerschaft** **verantworten** zu können. — Auf **Verlangen** des **Großh. Bezirksamts** wird ein **Auszug** aus dem **Protokoll** über die **Ortsgesundheitsathese** vom **1. Juni v. J.**, worin sich der **Ortsgesundheitsrath** mit der **Errichtung** einer **höheren** **Töchter** **schule** auf dem **Meß'schen** **Platz** an der **Kriegsstraße** nach den ihm **vorgelegenen** **Bau- und Situationsplänen** **einmütig** **einverstanden** **erklärte**, der **erwähnten** **Behörde** **vorgelegt**.

Geschäfts-Gröpfung.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich an hiesigem Blase **Herrenstraße 19**, neben Herrn Wilh. Finckh, ein

Leinen-Wäsche- & Aussteuer-Geschäft.

Genauere Kenntniß der Branche, vorzügliche Bezugsquellen, verbunden mit **eigener Fabrikation**, setzen mich in den Stand, allen Anforderungen zu genügen.

Es wird stets mein Bestreben sein, durch **reelle, billigste** Bedienung das Vertrauen meiner verehrten Abnehmer zu rechtfertigen.

Hochachtungsvoll

Heinrich Cramer,

Herrenstraße 19.

Karlsruhe, den 29. Juli 1877.

2.2.

Das Seidenwaarengeschäft von S. Dertinger,

11 Waldstraße 11, empfiehlt 3.1.

durch bedeutenden Abschlag der Seide:

schwarze Lyoner Seidenstoffe	à M. 2.60 per Meter,
schwere Dualität schwarze Lyoner Seidenstoffe	à M. 3.50 " "
Grisaille, gestreift	à M. 2.— " "
farbige Seidenstoffe	von M. 2.80 und M. 3.— " "

Kuhr-Grubenfohlen

zur Maschinen-, Herd- und Ofenfeuerung, sowie beste Schmiedefohlen empfiehlt ab Schiff zu billigen Preisen

Friedrich Ulrici,

Jähringerstraße 74.

3.2.

Fremde

übernachteten hier vom 28. bis 29. Juli.

Gebrüder. Kelsen, Hofrath v. Frankfurt a. M. Dr. Kelsen v. Heidelberg. Dr. Pfeiderer, Prof. von Kornthal. Kehl, Kfm. v. Dortmund. Lafrenz m. Kam. v. London. Watz, Kaufm. v. Coblenz. Latenthal, Fabr. von Berlin. Gottward mit Kam. von St. Petersburg. Weikmann, Kfm. v. Hamburg. Winkler, Kaufm. v. München. Klingel, Kfm. v. Magdeburg.

Haus Hof. Jung, Kaufm. von Saarbrücken. Schmidt, Kfm. v. Freiburg. Hoffmann, Kaufm. von Stuttgart. Schumann m. Frau v. Frankfurt. Banner, Ingr. v. St. Blasien. Maier, Kfm. u. Weber, Fabr. v. Heidelberg. Watz, Assistent v. Bühl. Hirsch, Kfm. v. Wiesbaden. Steinmann v. Freiburg.

Geist. Kettner, Sekretär von Zell. Köpfer und Rumble, Kaufm. von Frankfurt. Schiffer, Kfm. von Albstadt. Stoll, Notar v. Baden. Sautter, Fabr. v. Mainz. Sautter, Fabr. v. Bisingen. Schalle, Kfm. v. Frankfurt. Horg u. Klein, Kaufm. v. Lahr. Biersch u. Eitel, Kfm. v. Ueberlingen. Storz, Kfm. v. Hornberg. Keller, Kfm. v. Freiburg. Frei, Kfm. v. Mosbach.

Goldener Adler. Klurscheln, Fabr. v. Gaggenau. Bauer, Schiffer v. Gernsbach. Schürmann, Kellermeister v. Coblenz. Boshutter, Rent. m. Tochter aus Westphalen. Webb, Rent. a. England. Kapfer, Fabr. v. St. Georgen. Ungeticht, Monteur v. Constanz. Buz, Kaufm. v. St. Petersburg. Rentwig u. Cie., Kfm. von

Radow. Krauth, Kaufm. von Eberbach. Gebr. Krafft, Fabr. v. Fahrnau. Spohn, Priv. v. Frankfurt. Arnold, Reisender v. Frankweiler. Schirmer u. Forstner, Kaufm. von Aachen. Olpe, Kaufm. von Berlin. Schneider, Kfm. v. Schönaich. Bauer, Kfm. v. Mannheim.

Goldener Ochse. Silber, Kaufm. m. Frau von Hamburg. Weiser, Priv. v. Wischofsheim.

Grüner Hof. Kibfern, Rent. v. Manchester. Dr. Wall v. Würzburg. Dr. Kiese, Prof. u. Beier, Kfm. v. Frankfurt a. M. Dr. Großmann, Arzt, Geigenmüller u. Dybel, Kfm. v. Stuttgart. Schutte, Kfm. v. Düsseldorf. Mausians, Kaufm. v. Offenbach. Dorrel von Aachen. Jordan v. Prag. Rapp, Kfm. v. Hamburg. Kitzner, Kfm. v. Berlin. Hoffmann, Kfm. v. Leipzig. Thomas, Willfeld u. Tillmann, Kfm. v. Grefeld.

Hotel Große. Kelschhaus, Rechtsanwalt m. Kam. v. Mühlheim. Dr. Weisner mit Frau von Basel. Frau Schneider u. Hartmann, Kfm. v. Berlin. Wöller, Kfm. v. Homburg. Kal, Kfm. v. Nürnberg. Grün, Kfm. v. Grefeld. Schmitz Kaufm. v. Gön. Burger, Kfm. aus Hohenjoller. Eisenwein, Kaufm. v. Nürnberg. Wille, Kfm. v. Frankfurt.

Hotel Stoffleth. Schmitt, Sänger und Carlsch, Tourist von Berlin. Schröder, Pfarrer mit Frau von Newled. Wöllner, Priv. m. Schwester von Dresden. Hüller, Beamter v. Cassel. Fests, Kunstmüller v. Baumenthal. Bieder, Rent. v. Danzig. Kimmel, Kfm. v. Ulm. Kreis u. Ginstler, Kaufm. v. Offenbach. Bernward, Kfm. v. Mannheim. Marth, Kfm. v. Stuttgart.

Levy, Kfm. v. Genf. Gernsbach, Kfm. v. Straßburg. Gutmann, Kfm. v. Frankfurt. Blüthner, Kaufm. von Hannover. Blum, Kfm. v. Freiburg. Waier, Oberschulrath v. Darmstadt. Nagel, Advokat von Wien. Rothmann, Priv. v. Kaiserslautern. Hünzburger, Kfm. v. Straßburg. Audran, Kaufm. v. Nancy. Würzburger, Kfm. v. Frankfurt. Bolter, Borgart u. Schwab, Kfm. v. Berlin. Braun, Kfm. v. Aschaffenburg. Stoll und Forst, Kfm. v. Stuttgart. Sprud, Kfm. v. Donaueschingen. Lynder, Kfm. v. Freiburg. Pfender, Kaufm. von Coblenz. Gehrig, Kaufm. v. Gön. Schweig, Kfm. v. Frankfurt. Hef, Fabr. v. Freiburg. Redlich, Kfm. m. Frau v. Berlin. Hendrich, Kfm. v. Frankfurt. Zwicker, Fabr. v. Constanz. Kesselheim, Meister, Kfm. u. Roth, Faktor von Lahr. Bach, Domänenverwalter von Bühl. Krepensku, Fabr. v. Hanau. Struoc, Priv. v. Erfurt. Lambert, Kfm. v. Gön. Krause, Kfm. v. Stuttgart. Baumann, Kfm. v. Augsburg.

Hotel Taubhäuser. Enger, Mechaniker v. Eslingen. Hubach, Hofner v. Freiburg. Reiser, Kfm. v. München. Morloch, Fabr. v. Hannover. Ka-inell, Rent. v. Lüneville. Gerin, Rent. v. Versailles. Herter, Rent. v. Düsseldorf. Schilling, Kaufm. von Grefeld. Schweder, Privat von Aachen. Döllinger, Pfarrer von Gurbauhen. Forst, Holzhdl. v. Weidensheim.

Raffener Hof. Reifenstein, Kaufm. v. Heilbronn. Dessauer, Kfm. v. Frankfurt. Guggenheim, Kaufm. v. Langenau. Commer, Kfm. v. Mühlheim.

Prinz Max. Glüh mit Frau von Zell i. W. Weibler v. Gmünd. Lachner v. Mühlheim. Stein, Fabr. v. Frankfurt. Völländer, Kfm. v. Stuttgart. Spiegelhalter, Kfm. v. Freiburg. Maier, Kfm. v. Mannheim. Pled m. Frau v. Stuttgart. Ehrmann u. Maier, Kfm. v. Mannheim. Gloder, Kfm. v. Straßburg. Mandersbach, Kfm. v. Worms. Heyd, Kaufm. v. Hohenhausen. Hörb, Kaufm. von Offenbach. Börg, Rent. von Gön. Walter, Rent. von Berlin. Dupons, Priv. von Paris. Maier m. Kam. v. Mainz. Färber v. Frankfurt. Wagner von Wiesbaden.

Lothar Haus. Strauß, Kfm. v. Cannstadt. Gypenbauer, Kfm. v. Augsburg. Hamburger, Kaufm. von Frankfurt. Braun, Kfm. v. Mainz. Köhler, Kfm. v. Hall. Gräßle, Kaufm. v. Bradenheim. Schwelhardt, Kaufm. von Münden. Staab, Privat von Heilbronn. Lachenauer, Bauunternehmer von Kürnbach. Rothfuß, Holzhdl. v. Badensbrunn. Söll, Kaufm. v. Offenbach. Heggel, Kfm. v. Frankfurt. Koch, Kfm. v. Stuttgart. Warstätt, Kfm. v. Leipzig. Spohn, Kfm. v. New-York. Weidner, Kfm. v. Darmstadt. Lurati, Steinhauer von Freiburg. Spranger, Fabr. v. Basel. Kapp, Fabr. v. Offenbach. Bondel, Historienmaler v. München. Koch, Kaufm. v. Herstein. Skanzbach, Kaufm. v. Blaubeuern. Uß, Kfm. v. Heilbronn. Krauz, Kaufm. v. Gondsheim. Duber, Kfm. v. Würzburg. Bräuninger, Priv. v. Heidelberg. Stolzenberger, Prof. v. Wien.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller, in Karlsruhe.